

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung
am Montag, den 19.9.22, 19 Uhr
Ort: Aula der Millenniumsschule

Eingeladen und anwesend waren:

- Vizbgm. Josef Stöckelmayer, GfGR Ing. Markus Achter, GfGR Wolfgang Gadinger, GfGR Ludwig Wernhart, GR Maria Aicher-Kandler, GR Josef Holzbauer, GR Mag. Rose-Marie Maier-Schwaigerlehner, GR Rudolf Roschitz, GR Markus Schick, GR Christine Schwinger, GR Michael Seiberler
- GfGR Herwig Daucher, GR Mag. Dieter Hackl, GfGR Wolfgang Kalser, GR Ing. Günther Leeb, GR Susanne Wohner
- GR Mag. Wolfgang Exler, GfGR Dr. Susanne Nanut-Forgacs, GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liska

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

Entschuldigt: GR Richard Leeb

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses vom 23.8.2022
4. NVA 2022
5. Verkauf eines Teilstücks der gemeindeeigenen Parzelle 67/50, KG Kronberg lt. Teilungsplanentwurf DI Brezovsky, GZ 10644/22
6. Stellungnahme zu RU1-RO-49/003-2022; Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ; Begutachtung
7. Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung
8. Darlehensaufnahme
9. Abschluss Dienstbarkeitsvertrag, Genehmigung von Tiefenbohrungen auf Gemeindegrund
10. Kostenübernahme Büro Kordina und Riedmann ZT, Stellungnahme zu den Fachvorschlägen zur regionalen Leitplanung
11. Kostenübernahme Rechtsauskünfte
12. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Nicht Öffentlich:

13. Dienstrechtliche Angelegenheiten

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt alle Anwesenden, erklärt GR Richard Leeb als entschuldigt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Bgm. Ernst Bauer begrüßt auch die anwesenden Zuhörer.

TO 2) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da es keine Einwendungen gegeben hat gelten die Verhandlungsschriften der letzten beiden Sitzungen als genehmigt.

TO 3) Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses vom 23.8.2022

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liska, bedankt sich bei VB Schrenk und Vizebgm. Stöckelmayer für die Bereitstellung der Unterlagen, gibt eine Zusammenfassung der Sitzung und verweist auf das komplette Protokoll der Gebarungseinschau im Sitzungsprotokoll:

„PROTOKOLL zur Gebarungseinschau durch den Prüfungsausschuss der MG Ulrichskirchen-Schleinbach im Gemeindeamt Ulrichskirchen am 23.8.2022 ab 09:30 Uhr

Beginn der Sitzung: 09:30

Ende der Sitzung: 11:55

Eingeladen und anwesend waren:

- *GR Michael Seiberler, GR Christine Schwinger*
- *GR Ing. Günther Leeb*
- *GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liška*

Eingeladen und entschuldigt war:

- *GR Maria Aicher-Kandler*

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit gegeben, da 4 Mitglieder anwesend

2. Prüfung der Subventionsvergabe an Vereine und andere Institutionen

- (1) Laut NÖGO § 35(2) ist Vergabe von Subventionen dem Gemeinderat vorbehalten sofern der Gemeinderat keine anderen Richtlinien beschlossen hat. Gibt es einen Gemeinderatsbeschluss, der die Vergabe von Subventionen dem Gemeindevorstand überträgt?*

Ordentliche Subventionen: Gemeinderatsbeschlüsse liegen vom 29.03.2007 und 8.4.2015 über (jährliche) bare Förderungen an Vereine u.Ä. vor (Rahmenbeschluss). Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage eines Beleges (Verwendungsnachweis). Buchhaltung der Gemeinde hat zur Kontrolle dafür Excel-file angelegt, das Rahmensumme nennt und tatsächliche Auszahlungen festhält. Ergänzungen erfolgen, wenn Vereine ausscheiden oder hinzukommen oder sich Subventionsbeträge ändern; jeweilige GR-Beschlüsse sind im Excel-file (s. Anhang) protokolliert.

Ao. Subventionen: Sind ebenfalls im Excel-file vermerkt. Beschlüsse erfolgten allerdings durch den GV, dessen Protokolle ebenfalls im Excel-file vermerkt sind. Bisher gibt es keine bekannten Beschlüsse, die die Vergabe von baren ao Subventionen dem GV überträgt.

***Empfehlung des PA:** Künftig sollten auch bare ao Subventionen wie die NÖ GO es vorsieht und im Sinne der Transparenz im GR beschlossen werden. Der PA ersucht Bgm. Bauer die aktuelle komplette Liste der jährlich wiederkehrenden Subventionen mit jeweiligem Beschlussdatum beizulegen.*

- (2) Hat die Gemeinde ein klar definiertes jährliches Budget für Subventionen, falls ja, in welcher Höhe?*

Ja, siehe GR-Beschlüsse für ordentliche Subventionen, nicht jedoch für ao Subventionen.

(3) Hat die Gemeinde klare Richtlinien für die Vergabe von Subventionen?

Es gibt nur den finanziellen Rahmen lt. GR-Beschluss für laufenden/ordentlichen Subventionen, darüber hinaus gibt es aktuell keine Richtlinien.

Empfehlung des PA: Gemeinde/Gemeinderat/Arbeitskreis sollte Richtlinien zur Subventionsvergabe erarbeiten.

(4) **Welche** Vereine und andere Institutionen wurden durch die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 bar und unbar gefördert und welche baren und unbaren Förderungen wurden für das Jahr 2022 beschlossen bzw. bereits getätigt?

Bare Förderungen: siehe excel-sheet im Anhang.

Unbare Förderungen: Sind Räumlichkeiten der Gemeinde, die Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Beispiel: Josef Krauspark, Baulichkeit mit Lagerräumen und neuer WC-Anlage. Die Nutzung des Lagerraumes und Nutzung der WC-Anlagen sind unbare Subventionen.

Empfehlung des PA: Nutzung der Baulichkeiten im Josef Kraus-Park wie weitere unbare Subventionen sollte durch Richtlinien analog geregelt werden.

(5) Handelt es sich bei den geförderten Vereinen um registrierte Vereine, die dem Vereinsgesetz unterliegen bzw. prüft die Gemeinde vor Subventionsvergabe ob der Förderwerber ein registrierter Verein ist? Sind diese geförderten Vereine unter ihrem genauen Namen und der ZVR-Zahl auf der Homepage der Gemeinde gelistet?

Gemeinde prüft nicht, ob die Vereine nach dem Vereinsgesetz registriert sind. Kommt eine Gruppe, die viel für Gemeinde tut und um Förderung ansucht, wird dieses Ansuchen dem GR vorgelegt.

Vereine scheinen nur dann auf Gemeindehomepage auf, wenn diese das wünschen

Empfehlung des PA: Gemeinnützigkeit bzw. Vereinsregistrierung sollte Bestandteil der zu erarbeitenden Richtlinien sein. Liste der förderungswürdigen Vereine/Gruppen sollte regelmäßig, einmal jährlich durch den GR geprüft, ggf. überarbeitet werden, entsprechend der zu erarbeitenden Richtlinien.

(6) Welche Vereine wurden durch die Gemeinde bar in welcher **Höhe** in den Jahren 2020 und 2021 und im Jahr 2022 bis jetzt subventioniert?

Siehe excel-sheet

(7) Liegen der Gemeinde im Falle von baren Subventionen konkrete, seitens der Förderungswerber umzusetzende Projekte incl. Projektkalkulationen vor? Wurde seitens der Förderungswerber nach Umsetzung der Projekte eine Projektabrechnung bzw. ein Verwendungsnachweis vorgelegt?

Für laufende Subvention werden Verwendungsnachweise nachträglich erbracht.

Projektkalkulationen liegen teilweise für ao Subventionen vor, Abrechnungen gibt es auch teilweise, werden aber nicht systematisch geprüft.

Empfehlung des PA: Kalkulationen und Abrechnungen sollten in zu erarbeitende Richtlinien einfließen, ggf. mit bestimmten prozentuellen Anteil Förderung am Projektvolumen oder Deckelung.

(8) Welche Vereine wurden durch die Gemeinde unbar in den Jahren 2020 und 2021 und im Jahr 2022 bis jetzt subventioniert (beispielsweise durch dauerhafte Überlassung von gemeindeeigenen Räumen, dauerhafte Nutzung und Geräten, Fahrzeugen o.Ä.)? Wie hoch beläuft sich jeweils der Wert dieser unbaren Förderungen?

Gemeindesäle werden vergeben, dafür existieren Vergaberichtlinien, Vergabe und Protokollierung erfolgt durch R. Gadinger

Lagerraum im Josef Krauspark. Derzeit genutzt von Theatergruppe Kronberg, unbare Förderung.

Gmoamobil: Fahrzeug, Wartung, Versicherung bezahlt Gemeinde; Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Fahrpreise werden auf Vereinskonto eingezahlt; Buchhaltung des Vereins Gmoamobil macht Gemeindebuchhaltung; zu Jahresbeginn wird Gmoamobilkontobetrag auf Gemeindegeldkonto überwiesen, damit Vereinskonto keinen Gewinn aufweist; Gemeinde trägt „Verluste“; (Wert des) Auto(s) ist im Gemeindevermögen gelistet (Fuhrpark); „Verluste und Überlassung des Fahrzeuges sind unbare Förderungen

Empfehlung des PA: Buchhaltung für Gmoamobil sollte unabhängig vom Gemeindegeldkonto geführt werden; Verein Gmoamobil sollte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen, zu prüfen durch Rechnungsprüfer des Vereins. Im Sinne der Vollständigkeit ersucht der PA den Obmann des Vereines um Vorlage des letzten Rechnungsabschlusses des Vereins. Derzeit liegen bereits Erfahrungswerte über Einnahmen des Vereins Gmoamobil vor.

Anmerkung: Vermietung von Gemeindegewohnung u.a. Räumlichkeiten. Da dieses Thema den Rahmen der aktuellen Sitzung sprengen würde, wird es auf eine eigene Prüfung vertagt.

(9) Welche Vereine wurden durch die Gemeinde durch Kostenübernahmen (beispielsweise von Energiekosten, Mietkosten o.Ä.) in den Jahren 2020 und 2021 subventioniert?

Keine Mietkostenübernahme für Vereine. Gemeinde trägt Energiekosten für Gemeindegeldsaal, Turnsaal, Gemeinderäumlichkeiten im Obergeschoss des Gemeindegebäudes. Im Fall von „gewerblicher Nutzung“ ist aufgrund der Benützungsordnung der Gemeinde ein Entgelt zu zahlen.

Energiekosten im Josef Krauspark, Stromverbrauch MV Kronberg: Wie die Abrechnung erfolgt kann derzeit nicht beantwortet werden. **PA ersucht** Bgm. Bauer um Beantwortung bzw. Klärung.

3. Allfälliges

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses ersuchen künftig um die Zusendung der unterschriebenen Sitzungsprotokolle.“

Bgm. Bauer nimmt die Ausführungen der Vorsitzenden zur Kenntnis und nimmt wie folgt zu den Fragen Stellung:

„**Zu Pkt 2(1):** Außerordentliche Subventionen werden künftig wie es die Gemeindeordnung vorsieht, behandelt werden.

Zu Pkt 2(3): Die Empfehlung des PA lautet: Die Gemeinde/Gemeinderat/Arbeitskreis sollte Richtlinien zur Subventionsvergabe erarbeiten.

Die Vergaberichtlinien zur Vergabe der laufenden baren Subventionen hat der Gemeinderat beschlossen und diese werden über Antrag der Vereine und Organisationen nach Prüfung durch die Gemeindebediensteten ausbezahlt. Die außerordentlichen Subventionen wurden ebenso behandelt.

Die außerordentlichen Subventionen wurden über Antrag vorerst in der Präsidiale und im Gemeindevorstand besprochen und beschlossen. Mit dieser Vorgangsweise ist eine zweckmäßige und auch transparente Unterstützung jener Vereine und Organisationen, die uneigennützig für unsere Gemeinde tätig sind, gegeben.

In Zukunft werden Ansuchen um außerordentliche Subventionen dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zu Pkt 2(4): Die Empfehlung des PA lautet: Nutzung der Baulichkeiten im Josef Kraus-Park wie weitere unbare Subventionen sollte durch Richtlinien analog geregelt werden.

Die Nutzung sämtlicher Baulichkeiten ist grundsätzlich durch Gemeinderatsbeschlüsse geregelt.

Die Baulichkeiten im Josef-Kraus-Park wurden gemeinsam mit der Theatergruppe Kronberg saniert und werden hauptsächlich von der Gemeinde genutzt. In der Sommerzeit nutzt auch die Theatergruppe Kronberg diese Räumlichkeiten.

Grundsätzlich sind die Vergaben und Nutzungen der gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Grundstücke geregelt und transparent.

Sollte dem Prüfungsausschuss diese Regelung nicht ausreichen, ersuche ich um Vorschläge für eine zweckmäßigere und sparsamere Lösung.

Zu Pkt 2(5): Die Empfehlung des PA lautet: Gemeinnützigkeit bzw. Vereinsregistrierung sollte Bestandteil der zu erarbeitenden Richtlinien sein. Liste der förderungswürdigen Vereine/Gruppen sollte regelmäßig, einmal jährlich durch den GR geprüft, gegebenenfalls überarbeitet werden, entsprechend der zu erarbeitenden Richtlinien.

Ich darf berichten, wie die Subventionsvergabe in unserer Gemeinde abläuft:

Die Gemeinnützigkeit bzw. Vereinsregistrierung wird bei Aufnahme in die Liste durch den GR geprüft. Die dem PA bekannte Subventionsliste wurde vom GR beschlossen. Eine Neuaufnahme einer Organisation wurde in der Vergangenheit und wird auch in der Zukunft vom GR geprüft und beschlossen werden. Die Auszahlung einer Subvention erfolgt nur dann, wenn die Organisation im abgelaufenen Jahr aktiv tätig war. Die Überprüfung erfolgt durch Gemeindebedienstete und schlussendlich durch den PA.

Zu Pkt 2(7) Die Empfehlung des PA lautet: Kalkulationen und Abrechnungen sollten in zu erarbeitende Richtlinien einfließen, gegebenenfalls mit bestimmten prozentuellen Anteil Förderung am Projektvolumen oder Deckelung.

Außerordentliche Subventionen werden grundsätzlich durch Kalkulationen begründet. Die außerordentlichen Subventionen werden zukünftig über Antrag vorerst in der Präsidiale und im Gemeindevorstand besprochen und nach ausführlicher Diskussion im Gemeinderat beschlossen werden. Mit dieser Vorgangsweise ist eine zweckmäßige und auch transparente Unterstützung jener Vereine und Organisationen, die uneigennützig für unsere Gemeinde tätig sind, gegeben. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen der getätigten Ausgaben.

Zu Pkt 2(8): Die Empfehlung des PA lautet: Buchhaltung für Gmoomobil sollte unabhängig vom Gemeindegkonto geführt werden; Verein Gmoomobil sollte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen, zu prüfen durch Rechnungsprüfer des Vereins. Im Sinne der Vollständigkeit ersucht der PA den Obmann des Vereines um Vorlage des letzten Rechnungsabschlusses des Vereines. Derzeit liegen bereits Erfahrungswerte über Einnahmen des Vereines Gmoomobil vor.

Die Führung der Buchhaltung des Vereines Gmoomobil erfolgt - wie der PA festgestellt hat - über die Gemeindebuchhaltung. Dies aus zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Gründen. Es werden sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben erfasst.

Der PA empfiehlt entgegen der bisherigen Gepflogenheit – Prüfung durch den Prüfungsausschuss - Rechnungsprüfer zu wählen, welche die Einnahmen und Ausgaben des Vereines zu prüfen haben.

Durch diese Empfehlung wird der Verein doppelt geprüft werden. Einerseits durch die Rechnungsprüfer und andererseits durch den Prüfungsausschuss.

Um eine doppelte Prüfung zu vermeiden wurde ursprünglich durch den GR die oben angeführte Vorgangsweise gewählt.

Die Rechnungsabschlüsse werden dem Prüfungsausschuss bei der nächsten PA Sitzung vorgelegt werden.

Zu Pkt 2(9): Der BGM wird ersucht die Abrechnung der Energiekosten im Josef Kraus-Park und den Stromverbrauch durch den Musikverein Kronberg vorzulegen.

Dazu wird berichtet:

Die Energiekosten Strom im Josef-Kraus-Park betragen:

- im Jahr 2021 691,98
- im Jahr 2020 528,67
- im Jahr 2019 480,05
- im Jahr 2018 566,61

Der Stromverbrauch des Theatervereins während seiner Aufführungen „Theater im Park“ wird über einen eigenen Stromzähler direkt vom Theaterverein mit der EVN abgerechnet. Der Stromverbrauch durch den Musikverein Kronberg kann mit NULL beantwortet werden, da er keine einzige Vorstellung im Park veranstaltet hat.“

Beilage zum Protokoll:

EDV-Nr.	GR-Beschluss	Empfänger ("Holschuld")	Kontierung	Betrag lt. GR	ausbezahlt 2020	ausbezahlt 2021	ausbezahlt 2022	Kostenbeteiligung	
1420	06.12.2019	Bibliothek Lesetreff Schleimbach	1 2730 7570	300,00	300,00	300,00	300,00		
1420	06.12.2019	Bibliothek Lesetreff Schleimbach	1 2730 7570	var.	210,00	170,00		Lesepässe 1 Klasse € 10,-/Kind 2022: 160,-	
x	08.04.2015	Bildungs- und Heimatwerk UK-Schlb.	1 3600 7290	300,00					
1524	08.04.2015	Fremdenverkehrsverein Schleimbach (Kreuttal)	1 7710 7570	300,00	300,00	300,00			
1448	08.04.2015	Heurigenportverein HDV/Didis Homets	1 2690 7570	300,00	300,00				
1478	08.04.2015	Kameradschaftsbund Ulrichskirchen	1 3600 7290	300,00	300,00	300,00			
1477	08.04.2015	Kath. Jugend Kronberg	1 2590 7570	300,00	300,00		300,00		
1209	08.04.2015	Kath. Jugend Schleimbach	1 2590 7570	300,00	300,00	300,00			
x	08.04.2015	Kath. Jugend Ulrichskirchen	1 2590 7570	300,00					
1542	08.04.2015	Kellergassenerhaltungsverein Ulrk.Passl.	1 3810 7291	300,00			300,00		
1218	08.04.2015	Kinderfreunde Schleimbach	1 2590 7570	300,00					
1473	08.04.2015	Kirchenchor Schleimbach	1 3900 7570	300,00		300,00			
1433	08.04.2015	Kirchenchor Ulrichskirchen	1 3900 7570	800,00	300,00	300,00	300,00		
1215	08.04.2015	Musikverein Kronberg	1 3210 7570	800,00	800,00	800,00	800,00		
1047	08.04.2015	Musikverein Ortsmusik Schleimbach	1 3210 7570	1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00		
1474	08.04.2015	ÖVP Seniorenbund Ulrichskirchen	1 4290 7680	300,00		300,00	300,00		
1111	08.04.2015	Pfarrkirche Kronberg	1 3900 7570	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		
1414	08.04.2015	Pfarrkirche Schleimbach	1 3900 7570	1.000,00	1.000,00	1.000,00			
1274	08.04.2015	Pfarrkirche Ulrichskirchen	1 3900 7570	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		
1532	24.06.2021	Radverein Dirt Park Sonnleithen	1 2690 7570	300,00			300,00		
1449	08.04.2015	Seniorenrunde Schleimbach	1 4290 7680	300,00	300,00	300,00			
1035	08.04.2015	SGU Sportgemeinschaft Ulrichskirchen	1 2690 7570	1.100,00	1.100,00				
1430	08.04.2015	Singgemeinschaft Schleimbach	1 3200 7290	300,00		300,00			
1475	08.04.2015	SPÖ Pensionistenverband Schleimbach	1 4290 7680	300,00	300,00	300,00	300,00		
1429	08.04.2015	SPÖ Pensionistenverband Ulrichskirchen	1 4290 7680	300,00	300,00	300,00	300,00		
1444	08.04.2015	Tennisclub Ulrichskirchen	1 2890 7570	400,00	400,00	400,00	400,00		
1214	08.04.2015	Theater- und Kulturverein Kronberg	1 3230 7770	300,00		300,00	300,00		
1425	31.03.2016	Union Reitverein Liberty Ranch	1 2690 7570	300,00	300,00	300,00	300,00		
1164	08.04.2015	USC Union Sportclub Kronberg	1 2690 7570	1.100,00	1.100,00				
1434	08.04.2015	Verschönerungsverein Kronberg	1 7710 7570	300,00	300,00	300,00	300,00		
1172	08.04.2015	Verschönerungsverein Ulrichskirchen	1 7710 7570	300,00	300,00	300,00	300,00		
1416	08.04.2015	VPD Verein z.Förd d. Dorfkultur in Krbg.	1 3810 7291	300,00	300,00				
					14.900,00	12.710,00	11.070,00	8.100,00	
1214	GV 28.11.2019	Theater- und Kulturverein Kronberg	a.o. (Liste)		3.000,00			Lichtanlage	
1420	GV 18.03.2021	Bibliothek Lesetreff Schleimbach	a.o. (Liste)			250,00		Festschrift	
1035	GV 17.06.2021	SGU Sportgemeinschaft Ulrichskirchen	a.o. (Liste)			5.000,00		LED-Flutlichtanlage	
1214	GV 24.03.2022	Theater- und Kulturverein Kronberg	a.o. (Liste)				1.500,00	Sanierung Bühne/Tribüne, Betriebsstgen.	
1047	GV 23.06.2022	Musikverein Ortsmusik Schleimbach	a.o. (Liste)					Transportable Tonanlage 2022: 500,-	
1164	GV 23.06.2022	USC Union Sportclub Kronberg	a.o. (Liste)				1.500,00	Meisterfeier 2022	
1414	GV 23.06.2022	Pfarrkirche Schleimbach	a.o. (Liste)				2.500,00	Erneuerung Herren-WC im Pfarrhof	
1444	GV 23.06.2022	Tennisclub Ulrichskirchen	a.o. (Liste)				2.500,00	Umstellung Platzbeleuchtung auf LED	
1035	GV 01.08.2022	SGU Sportgemeinschaft Ulrichskirchen	a.o. (Liste)				3.000,00	Heizungsanlage/PV-Anlage	
					3.000,00	6.250,00	11.000,00		
1032	GV 19.03.2020	Freiwillige Feuerwehr Ulrik.	a.o.		650,00			Hochleistungslüfter, Wärmebildkamera	
1033	GV 19.03.2020	Freiwillige Feuerwehr Schlb.	a.o.		650,00			Hochleistungslüfter, Wärmebildkamera	
1034	GV 19.03.2020	Freiwillige Feuerwehr Krbg.	a.o.		650,00			Hochleistungslüfter, Wärmebildkamera	
1033	GV 01.08.2022	Freiwillige Feuerwehr Schlb.	a.o.				4.000,00	50% f.Rep.Ziegler HMP	
					1.950,00	0,00	4.000,00		

GR Ing. Leeb erklärt, dass die Beantwortung der folgenden Anregungen fehlen:

- Die Höhe der ordentlichen Subventionen sollte vom GR jährlich auf Aktualität geprüft und beschlossen werden.
- Es sollten genaue Richtlinien für die a.o. Förderungen ausgearbeitet und beschlossen werden.
- Der Verein „Ulrichskirchen-schleinbach-kronberg-mobil“ muss eine genaue Einnahmen / Ausgaben Rechnung erstellen, am Ende jedes Jahres sollen durch eine entsprechende Rechnungsstellung der Gemeinde die Konten ausgeglichen werden.

Der Bericht der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

TO 4) NVA 2022

Der NVA 2022 war in der Zeit vom 5. – 19.9.2022 zur Einsichtnahme aufgelegt, Erinnerungen wurde keine eingebracht. Er wurde in der Präsidiale am 5.9.2022 und in der Vorstandssitzung am 8.9.2022 und am 13.9.2022 mit allen Fraktionen ausführlich besprochen und erläutert.

Antrag Bgm. Bauer: Den Nachtragsvoranschlag 2022 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 5) Verkauf eines Teilstücks der gemeindeeigenen Parzelle 67/50, KG Kronberg lt. Teilungsplanentwurf DI Brezovsky, GZ 10644/22

Frau Inge Davoras, Plattensteingasse 43, Haus 27, 1220 Wien ersucht um Ankauf der Teilfläche 2 der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 67/50 im Ausmaß von 3 m² an, welche aktuell die Widmung Vö (öffentliche Verkehrsfläche) aufweist. Diese soll mit der Parzelle Nr. 191 vereinigt werden, die aktuell die Widmung BA (Bauland Agrar) aufweist, die Anpassung der Widmung soll in der nächstmöglichen Änderung des FWP erfolgen. Verkaufspreis daher EUR 90,00 / m².

Antrag Bgm. Bauer: Den Verkauf der 3 m² um EUR 90,00 / m² und die notwendige Änderung des Flächenwidmungsplanes zu genehmigen. Sämtliche Kosten trägt die Käuferin.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 6) Stellungnahme zu RU1-RO-49/003-2022; Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ; Begutachtung

Nach Einsichtnahme in die übermittelten Unterlagen soll die folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Stellungnahme zu RU1-RO-49/003-2022; Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ; Begutachtung

Der Gemeinderat der MG Ulrichskirchen-Schleinbach gibt innerhalb der Begutachtungsfrist die folgende, vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.9.2022 beschlossene, Stellungnahme ab:

Aus den folgenden Gründen ersucht die Marktgemeinde um Vergrößerung der aktuell angedachten Zone in der

- KG Schleinbach von ca. 8,7 Hektar auf ca. 13,85 Hektar und
 - eine zusätzliche Zone in der KG Ulrichskirchen von ca. 16,75 Hektar:
1. Erreichung des NÖ Klima-Ziels Photovoltaik: Bis 2030 sollen in kleineren Gemeinden (kleiner als 10.000 Einwohner) 2.000 Watt pro Einwohner produziert werden, das bedeutet eine PV Anlage kleiner als 20 m² pro Person. Im Jahr 2021 wurden in unserer Gemeinde 237 Watt / Einwohner produziert (siehe www.umweltgemeinde.at/klima-ziel-photovoltaik). Hier besteht daher dringender Handlungsbedarf.
 2. Die zusätzlich angedachten Flächen wurden so angelegt, dass sie 2 Schotterabbau- bzw. Deponieflächen verbinden – dieses Gebiet wurde gezielt gewählt im Hinblick auf Schonung hochwertiger Böden und erhaltenswerter Landschaftsteile.
Die landwirtschaftlich genutzten Flächen in diesem Gebiet weisen keine hohe Bonität auf, es handelt sich dabei um mittel- und geringwertige Flächen. Die Tatsache, dass sich im Nahbereich Materialgewinnungsstätten (Widmung Gmg-Sg (Glf)) befinden, unterstreicht diese Aussage.
Der Boden ist in diesem Bereich sehr sandig und kieshaltig und weist eine hohe Niederschlagsdurchgängigkeit auf. Dies führt bei den jährlich zurückgehenden Niederschlagsmengen zu sehr trockener Bodensubstanz. (siehe <https://bodenkarte.at> – Bodenwertigkeiten)
 3. Die aktuell ausgewiesene Fläche von ca. 8,7 ha steht zu 75% im Besitz einer burgenländischen Firma, die auf dieser Fläche (Grundstücke Nr. 121, 122, 123/1, 123/2, 126, 128/2, 128/1, 129/1, 129/2, 130, 134, 135, 136, 137/1, 137/2, 138/1 und 138/2, alle KG Schleinbach) eine Bodenaushubdeponie / Inertabfalldeponie betreibt. Lt. Genehmigungsbescheid RU4-K-1489/006-2019 vom 14. Juni 2019 ist eine Schüttfrist bis 30. März 2030 vorgesehen. Nach Rücksprache mit dem Betreiber kann aber davon ausgegangen werden, dass eine Verlängerung beantragt werden wird, d.h., diese Fläche ist in den nächsten 10 Jahren für die Gemeinde nicht verfügbar und somit als Werkzeug für die Erreichung des NÖ Klimaziels nicht greifbar.

Die in der neu beantragten Zone westlich gelegene Materialgewinnungsstätte (Grundstücke Nr. 2314, 2315, 2316/1, 2316/2, 2317/1, 2317/2, 2318/2, 2330/1, 2330/2, 2331, 2333/1, 2333/2, 2334, 2335, 2336, 2337/2, 2345) wäre nach Rücksprache mit dem Betreiber teilweise bereits innerhalb der nächsten 5 Jahre verfügbar. In Kombination mit der bereits zonierte Fläche, den im Nahbereich liegenden, aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Flächen wäre in diesem Bereich ein interessantes und wirtschaftlich vertretbares Projekt realisierbar.

4. *Eine größere Zonierung würde sowohl der Gemeinde als auch einem möglichen Betreiber mehr Flexibilität in Planung, Errichtung und Nutzung einer Anlage bieten. Um der Ortsbevölkerung auch weiterhin die Möglichkeit zu geben, private PV Anlagen zu errichten, soll der produzierte Strom nicht über die bestehenden Ortsnetztrafos abtransportiert werden, sondern soll der bestehende Netzzugang von Windkraftanlagen der ÖKOENERGIE Gruppe im Wolkersdorfer Raum synergetisch genutzt werden.*
Um die Netzableitung ins Umspannwerk Eibesbrunn wirtschaftlich errichten zu können ist jedoch eine Mindestgröße der Anlage von ca. 10 – 12 ha erforderlich.

Antrag Bgm. Bauer: Die vorliegende Stellungnahme zu genehmigen.

Beschluss: Antrag mit 19 Stimmen angenommen (12x ÖVP, 5x SPÖ, 2x Grünes Kleeblatt), 1 Stimmenthaltung (GR Mag. Dr. Scharrer-Liska, Grünes Kleeblatt)

TO 7) Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung

Es wurden 4 Firmen zur Angebotslegung eingeladen (Fa. Elektro Ecker, Fa. Elektro Gindl, Fa. Elektro Meissl, Fa. Manschein), es hat nur eine Firma abgegeben:

Fa. Elektro Gindl: EUR 83.761,67 inkl. USt (Preise im Vergleich zum Vorjahr um ca. 7% erhöht, d.h. unter der aktuellen Inflation)

Es sollen die folgenden Straßenzüge in LED umgerüstet werden:

- Kronberg: In Kellerbergen
- Schleimbach Goldbründelweg, Siedlung Sonnleithen Nord, Sonnleithengasse, Ulrichskirchner Straße

Antrag Bgm. Bauer: Die Firma Elektro Gindl mit den Arbeiten zu beauftragen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 8) Darlehensaufnahme

Für die Finanzierung des Regenüberlaufbeckens 7 ist es notwendig, ein Darlehen in Höhe von EUR 436.900,00 aufzunehmen. Die Darlehenstilgung und Zinszahlung erfolgt über den kostendeckenden Gebührenhaushalt des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes Abwasserbeseitigung.

Es wurden 4 Kreditinstitute angefragt (Raiffeisenbank, Erste Bank, Hypo Bank, Bank Austria), abgegeben haben die Raiffeisenbank und die Hypo Bank:

	RAIKA	HYPO
Fixzinssatz	2,95%	3,067% am 9.9.22
Dauer	10 Jahre	20 Jahre
		Fixzinssatz orientiert sich am EURIBOR am Tag der Abberufung
Vorzeitige Rückzahlung möglich:	ja	nein
Abberufung bis	31.12.2022	31.03.2023

variable Verzinsung 0,51% 0,38%
Aufschlag an den EURIBOR

Antrag Bgm. Bauer: Das Darlehen bei der Raika Wolkersdorf mit Fixzinssatz 2,95% für 10 Jahre und ab 1.1.2033 mit 6 Monats EURIBOR und Aufschlag von 0,51% für weitere 10 Jahre, also eine Laufzeit von 20 Jahren, aufzunehmen. Die Darlehens- und Zinsentilgung erfolgt über den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Abwasserbeseitigung. Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt somit unter der Berücksichtigung kostendeckender Gebühren wie laut § 90 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung genannt.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 9) Abschluss Dienstbarkeitsvertrag, Genehmigung von Tiefenbohrungen auf Gemeindegrund

Ing. Gottfried und Margit Gschwent, Hohe Schule 9, 2122 Ulrichskirchen, ersuchen um Genehmigung von 2 Tiefenbohrungen auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1810/6, KG Ulrichskirchen.

Aus diesem Grund soll der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. **Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach**, Kirchenplatz 3, 2122 Ulrichskirchen, kurz „Verpflichtete“ einerseits,
 2. **Ing. Gottfried und Margit Gschwent**, Hohe Schule 9, 2122 Ulrichskirchen, kurz „Berechtigte“ andererseits,
- wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Nachstehend angeführtes Grundstück steht im Alleineigentum der Verpflichteten und zwar: **Gstnr.1810/6 (öffentliches Gut), eingetragen in EZ 1851, Grundbuch 15220 Ulrichskirchen.**

Vertragsgegenständlich ist der auf dem beigeschlossenen Plan (Beilage ./1), welcher einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt, farblich (gelb) dargestellte Grundstücksstreifen (Grünfläche) nordwestlich des Einfamilienhauses der Berechtigten, verlaufend entlang der Hausmauer auf der EZ 2203, GB 15220 Ulrichskirchen, mit dem Grundstück Nummer .336, welcher örtlich gegenüber der Bahntrasse der ÖBB auf der EZ 2520, darin inneliegend das Grundstück Nummer 1810/1, gelegen ist.

Ausdrücklich nicht vertragsgegenständlich sind die für den Straßenverkehr genutzten angrenzenden Flächen.

II. Einräumung einer Dienstbarkeit

Die Verpflichtete als Alleineigentümerin des dienenden Grundstückes Nr 1810/6, Grundbuch 15220 Ulrichskirchen, räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger der Berechtigten als Eigentümerin des herrschenden Grundstückes Nummer .336, inneliegend der EZ 2203, GB 15220 Ulrichskirchen, sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum das unbefristete dingliche Recht ein, 2 (zwei) Tiefenbohrungen auf dem vertragsgegenständlichen Grundstücksbereich gemäß Punkt I. herzustellen sowie Rohre und Leitungen in einer Tiefe von zumindest 1,0m

vom bestehenden Oberflächenniveau zu verlegen und zu betreiben, diese zu überprüfen, zu erneuern und alle daran erforderlichen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten vorzunehmen, ferner die diese Maßnahmen verhindernden oder gefährdenden Boden- und Pflanzenhindernisse auf eigene Kosten zu entfernen und zu diesem Zweck den vertragsgegenständlichen Grundstücksbereich zu betreten, wobei die Oberflächenbegrünung in dem bei Vertragsunterfertigung vorhandenen oder dem von der Verpflichteten danach hergestellten Zustand (z.B. Befestigung, etc.) zu erhalten bzw. nach durchzuführenden Arbeiten wieder herzustellen ist.

Dementsprechend verpflichtet sich die Verpflichtete als Eigentümerin des dienenden Grundstückes samt ihren Rechtsnachfolgern gegenüber der Berechtigten als Eigentümerin des herrschenden Grundstückes samt deren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der Tiefenbohrungen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen im vereinbarten Grundstücksbereich zu dulden, soweit dadurch die Nutzungsmöglichkeit der Grundstücksfläche durch die Verpflichtete nicht eingeschränkt wird. Die Verpflichtete gewährt der Berechtigten sowie den von dieser beauftragten Dritten zur Durchführung dieser Tätigkeiten jederzeit ungehinderten Zugang zu dem dienenden Grundstück sowie zu allen Teilen der Anlagen.

Die eingebrachten Rohre und sonstigen Anlagen samt den verlegten Leitungen und sonstigen technischen Einrichtungen verbleiben als Bauwerke auf fremden Grund (Superädifikat) im Eigentum der Berechtigten. Die Verpflichtete erwirbt an den von der Berechtigten eingebrachten Gegenständen keinerlei Eigentum oder sonstige Rechte. Insbesondere steht das Recht zur Nutzung der Tiefenbohrungen während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich der Berechtigten zu.

Die jeweils Verpflichtete als Eigentümerin des dienenden Grundstückes ist bei wirtschaftlichem und/oder öffentlichem Interesse jederzeit berechtigt, von der jeweils Berechtigten als Eigentümerin des herrschenden Grundstückes die Löschung der Dienstbarkeit aus dem Grundbuch sowie die Entfernung der 2 Tiefenbohrungen samt aller zugehörigen Rohre, Leitungen, Anlagen und sonstigen technischen Einrichtungen bis zu einer Tiefe von mindestens 10 Meter bzw. bis zu einer von der Verpflichteten anzugebenden Tiefe mit eingeschriebenem Brief zu fordern. Die Berechtigte des herrschenden Grundstückes ist sodann verpflichtet, innerhalb einer Frist von 6 Monaten eine grundbuchsfähige Löschungserklärung beglaubigt zu unterfertigen sowie innerhalb von 12 Monaten sämtliche Rohre, Leitungen, Anlagen und sonstige technische Einrichtungen bis zu einer Tiefe von mindestens 10 Metern bzw. auf die von der Verpflichteten angegebenen Tiefe vom dienenden Grundstück auf eigene Kosten zu entfernen und den vertragsgegenständlichen Grundstücksbereich in einem zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung vorhandenen oder dem von der Verpflichteten danach hergestellten Zustand zurückzustellen.

Bei Gefahr im Verzug ist die Verpflichtete berechtigt, unverzüglich sämtliche zur Gefahrenbeseitigung erforderliche Maßnahmen zu veranlassen und durchzuführen.

Die Berechtigte nimmt die eingeräumte Dienstbarkeit als Eigentümerin des herrschenden Grundstückes Nummer .336, inneliegend der EZ 2203, GB 15220 Ulrichskirchen, an.

III. Schad- und Klagloshaltung

Die Vertragsparteien halten fest, dass unterhalb der Erdoberfläche des vertragsgegenständlichen Grundstücksbereiches ein Kanal, die EVN Stromleitung sowie Wasserzuleitung verläuft. Diese Einrichtungen sind in dem diesem Vertrag angeschlossenen Plan (Beilage ./1) eingezeichnet. Die Berechtigte erklärt, bei den vorgesehenen Arbeiten zur Durchführung von 2 Tiefenbohrungen diese Einrichtungen nicht zu beschädigen und bei der Planung und Ausführung der Arbeiten zu berücksichtigen. Die Berechtigte ist im Schadensfall zur Übernahme sämtlicher Schadenbehebungskosten verpflichtet und erklärt des Weiteren,

die Verpflichtete im Schadensfall schad- und klaglos zu halten. Dies beinhaltet insbesondere auch die verschuldensunabhängige Kostentragungspflicht der Berechtigten zur Sanierung von durch die Herstellung der Tiefenbohrungen und deren Betrieb, Wartung und Reparatur verursachten Schäden samt sämtlichen dazu erforderlichen Maßnahmen.

IV. Absicherung der Rohrleitungen

Die Berechtigte verpflichtet sich gegenüber der Verpflichteten die bei der Tiefenbohrung verlegten Rohre bei deren Überschüttung bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Niveau, mit einer vor Beschädigung schützenden stabilen Überdeckung im Erdreich zumindest 20 cm oberhalb der Rohre und sonstigen Leitungen zu kennzeichnen und abzusichern.

V. Schadenersatz

Des Weiteren sind die Berechtigte oder ihre Rechtsnachfolger verpflichtet, der jeweiligen Verpflichteten des dienenden Grundstückes alle Schäden an diesem Grundstücksbereich, welche im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienstbarkeit etwa durch höhere Gewalt, abnutzungsbedingte Reparatur und Instandhaltungsarbeiten oder durch unsachgemäße Benützung der beanspruchten Grundfläche entstehen, zu ersetzen.

VI. Sonstige Vertragsbestimmungen

Die Berechtigte tritt mit Vertragsunterfertigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss dieser Grunddienstbarkeit.

Die sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten treffen beide Parteien sowie ihre jeweiligen Rechtsnachfolger. Die Parteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Für die Einräumung dieser Dienstbarkeit wird die gesetzliche vorgeschriebene Gebrauchsabgabe gem. NÖ Gebrauchstarif Ziffer 6 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 verrechnet, darüber hinaus jedoch kein Entgelt vereinbart.

VII. Aufsandungserklärung

Die **Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach** erteilt für sich und ihre Rechtsnachfolger als Alleineigentümerin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt der **EZ 1851, Grundbuch 15220 Ulrichskirchen** (dienendes Grundstück):

- die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, des Betriebes und Bestandes von 2 Tiefenbohrungen auf dem dienenden Grundstück Nummer 1810/6 gemäß Punkt II. dieses Vertrages zugunsten des jeweiligen **Eigentümers des Grundstückes Nummer .336 (herrschendes Grundstück), inneliegend der EZ 2203, GB 15220 Ulrichskirchen (Realservitut)**, grundbücherlich einverleibt werden kann.

VIII. Vollmacht

Die Vertragsteile verpflichten sich, alle zur Durchführung dieses Vertrages allenfalls noch erforderlichen Vertragsergänzungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, Informationen zu erteilen und Unterschriften zu leisten. Beide Vertragsteile erteilen hierzu Herrn Mag. Erich Münzker, geb. 28.02.1967, Rechtsanwalt, oder Herrn Mag. Peter Riehs, geb. 27.07.1970, Rechtsanwalt, jeweils Einzelvollmacht, für sie diese Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten und erteilen ihnen des Weiteren die Vollmacht, grundbuchsfähige Urkunden aller Art, insbesondere Einverleibungs-, Vorrangs-, Löschungs- und Zustimmungserklärungen sowie Rangordnungsgesuche auch notariell zu fertigen sowie entgegenzunehmen und alle Anträge auf Bewilligung bürgerlicher Eintragungen zu stellen sowie letztlich von den Finanzbehörden Auskünfte jeder Art, welche zur Errichtung und

Durchführung dieses Vertrages notwendig sind, einzuholen und diesbezüglich Zustellungen im Finanz- und Abgabenverfahren entgegenzunehmen.

IX. Allgemeines

Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende zulässige Regelung zu ersetzen.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Als für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag zuständiges Gericht vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mistelbach.

Die Vertragsparteien erklären unwiderruflich auf die Anfechtung dieses Vertrages, insbesondere wegen Irrtums sowie aus jedem anderen Rechtsgrund zu verzichten.

Die Kosten die mit Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages durch die Münzker & Riehs Rechtsanwälte OG verbunden sind, die bei der Verbücherung dieses Rechtsgeschäftes entfallenden Steuern und Gebühren, trägt als Auftraggeber unbeschadet einer bestehenden Solidarhaftung der Parteien im Innenverhältnis die Berechtigte.

Die Vertragsparteien verzichten einvernehmlich, dass die Vertragsverfasserin den Vertragsgegenstand an Ort und Stelle persönlich besichtigt und sich von der Nämlichkeit überzeugt. Die Berechtigte erklärt, sich über den Vertragsgegenstand informiert zu haben und verzichtet auf weitere Erhebungen durch die Vertragsverfasserin.

Der nunmehrige Vertragsinhalt entspricht dem Willen der Parteien.

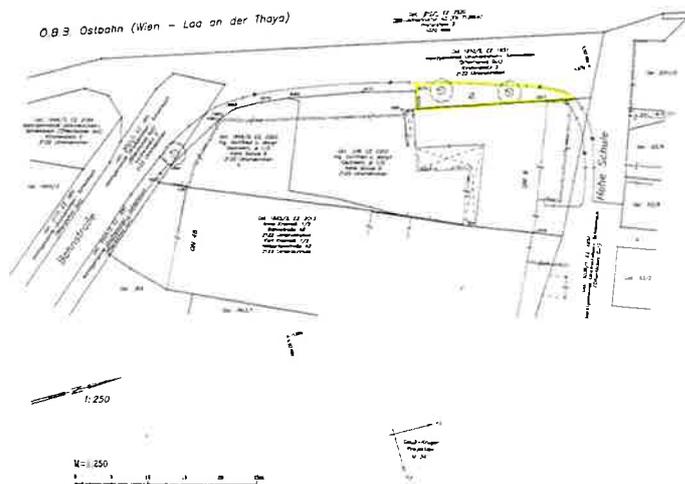
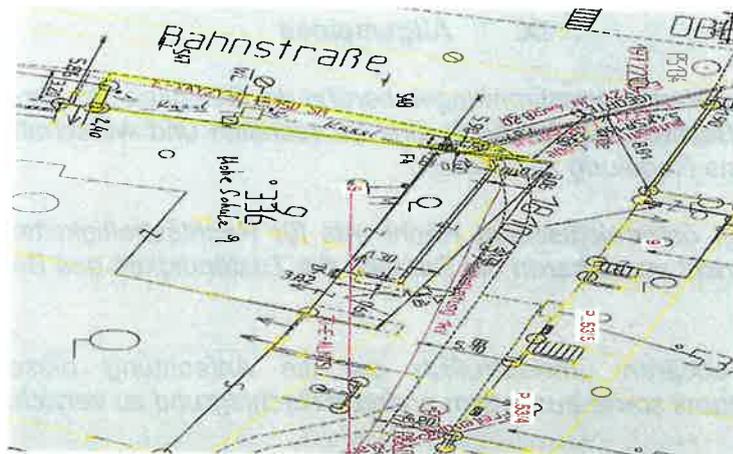
Ergänzungen und Abänderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis. Beide Parteien erklären, dass keine Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen wurden und dieser den vollständigen Vereinbarungsinhalt zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung wiedergibt.

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie der weiteren Abwicklung ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden. Ferner erteilen sie ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener und sonstiger mit diesem Vertrag zusammenhängender und/oder erforderlicher Daten zum Zweck von deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden, auch im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs.

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wird in einem Original errichtet, das der Berechtigten zusteht. Die Verpflichtete erhält eine Fotokopie.

Bis zur grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbleibt der Vertrag im Original in der Kanzlei der VertragserrichterIn.

Beilage ./1



GR Wohner verlässt vor Beschlussfassung das Sitzungszimmer.

Antrag Bgm. Bauer: Den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu genehmigen.

Beschluss: Antrag mit 18 Stimmen angenommen (10x ÖVP, 5x SPÖ, 3x Grünes Kleeblatt), 1x Stimmenthaltung (GR Markus Schick, ÖVP), 1x Gegenstimme (GR Mag. Rose-Maria Maier-Schwaigerlehner, ÖVP)

GR Wohner nimmt wieder an der Sitzung teil.

TO 10) Kostenübernahme Büro Kordina und Riedmann ZT, Stellungnahme zu den Fachvorschlägen zur regionalen Leitplanung

Der vorliegende Entwurf für unsere Leitplanung wurde bereits in den Fraktionen diskutiert. Da einige Vorschläge in diesem Entwurf weder unseren Zielen noch den örtlichen Gegebenheiten entsprechen, wurde das Büro Kordina und Riedmann ZT beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme auszuarbeiten.

Kosten nach erfolgtem Aufwand: EUR 6.642,70 inkl. USt

Die Mitglieder der SPÖ Fraktion und des Grünen Kleeblatts führen an, dass ein gemeinsamer Termin mit dem Büro Kordina und Riedmann ZT erwünscht wäre um

diese Stellungnahme zu besprechen bzw. Änderungen und Anpassungen noch einarbeiten zu können.

GR Ing. Leeb beantragt, die „regionale Grünzone“ im Gebiet seines Gartenbaubetriebes zu streichen.

Es wird vereinbart, zeitnah einen Termin mit Büro Kordina und Riedmann ZT zu vereinbaren, der an den Gemeinderat weitergegeben wird.

Antrag Bgm. Bauer: Die bis heute entstandenen Kosten des Büro Kordina und Riedmann ZT zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 11) Kostenübernahme Rechtsauskünfte

Für die Adaptierung der Vertragsklausel für Ankauf der Grundstücke neben VS und Kontrolle des Contractingvertrages mit Fa. Ökosol hat die Rechtsanwaltskanzlei Steiner und Hofstetter ein Honorar in Höhe von EUR 1.440,00 inkl. USt gelegt.

Antrag Bgm. Bauer: Die Kostenübernahme für die Rechtsberatungen der Rechtsanwaltskanzlei Steiner und Hofstetter in Höhe von EUR 1.440,00 inkl. USt zu beschließen.

Beschluss: Antrag mit 15 Stimmen angenommen (12x ÖVP, 3x Grünes Kleeblatt), 5x Stimmenthaltungen (SPÖ)

TO 12) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

GfGR Daucher: Wer wird die sehr steilen Böschungen beim neuen Bahnhof in Ulrichskirchen mähen?

Bgm. Bauer: Hier wird eine Lösung gesucht.

GR Mag. Exler: Er lädt die Mitglieder des Gemeinderates, die in diesem Jahr bereits mehr als 1 km Rad gefahren sind, sich unter www.niederoesterreich.radelt.at noch bis zum 30.9.22 zu registrieren, man könnte so eventuell einen Radwerkzeugständer gewinnen.

GR Mag. Hackl: Ersucht wieder um Aufstellung eines Öklos von April bis Oktober 2023 beim Sport- und Spielplatz in der Sonnleithen in Schleimbach.

Bgm. Bauer: Dieses wurde im letzten Jahr nicht angenommen, er wird es für das Jahr 2023 jedoch nochmals überdenken.

Bgm. Bauer erklärt, dass der Gemeindeausflug an allen 3 Tagen gut besucht und gut angenommen wurde.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gibt, um 20.18 Uhr die Sitzung.

Handwritten signatures in blue ink, including names like 'Kumpfmüller', 'Kordina', and 'Bauer'.

